

## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### **VERBANDSKLAGE GEGEN DIE VERLÄNGERUNG EINER GENEHMIGUNG**

#### **OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 04.09.2019 – OVG 11 B 24.16**

Das OVG Berlin-Brandenburg (OVG) hat entschieden, dass eine bereits genehmigte Hähnchenmastanlage bei Groß-Haßlow (Wittstock) ohne Durchführung eines neuen Genehmigungsverfahrens nicht in Betrieb genommen werden darf. Damit bestätigte das OVG die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam aus der Vorinstanz im Ergebnis.

Der Betreiber hatte im November 2012 für die Hähnchenmastanlage eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit der Maßgabe erhalten, innerhalb eines Jahres mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Später entschloss sich der Betreiber dazu, eine andere Form der Mast in der Anlage vorzunehmen, wofür die Stallgebäude und die Entlüftung zu ändern waren. Er beantragte bei der zuständigen Behörde eine Fristverlängerung für die Errichtung, die ihm gewährt wurde. Gegen diese Verlängerungsentscheidung klagte eine anerkannte Umweltvereinigung und bekam Recht.

Nach der Entscheidung des OVG darf eine Errichtungsfrist nur verlängert werden, wenn unter anderem das Fortbestehen der Genehmigungsvoraussetzungen zumindest „kursorisch“ geprüft werde. Es sei sicherzustellen, dass der bei einer Neugenehmigung gebotene Standard an Gefahrenabwehr und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Fristverlängerung nicht umgangen werde. Die dafür erforderliche Prüfung habe die Behörde nicht gründlich genug durchgeführt. Sie hätte erkennen müssen, dass das geänderte Vorhaben durch zusätzliche Stickstoffbelastungen zu erheblichen Beeinträchtigungen anliegender geschützter Biotope führen könne. Der Verlängerungsantrag hätte deshalb abgelehnt und ein neues immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit UVP durchgeführt werden müssen. Diese unterlassene Ablehnung könne eine anerkannte Umweltvereinigung vor Gericht beanstanden.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Wird wegen Verzögerungen bei der Errichtung einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage eine Fristverlängerung gewährt, kann diese Entscheidung von Umweltverbänden beklagt werden. Die Verlängerung hat nur Bestand, wenn die Behörde die fortbestehende Genehmigungsfähigkeit zumindest überblicksartig nachgeprüft hat. Dies ist besonders bedeutsam bei Änderungen der Anlage gegenüber dem anfangs genehmigten Stand. Das OVG macht deutlich, dass mittels der Fristverlängerung ein gebotenes Genehmigungs- oder Änderungsverfahren nicht umgangen werden darf. Anlagenbetreiber sollten sich deshalb frühzeitig darüber informieren, ob bestimmte Änderungen aufgrund ihrer Auswirkungen nicht eines neuen Genehmigungsverfahrens bedürfen, so dass gleich das korrekte Verfahren gewählt werden kann.